

Landesgesetzentwurf Nr. xx/16 „Direkte Demokratie, Partizipation und politische Bildung“

Bericht der EinbringerInnen

Unbestreitbar hat in den letzten Jahren der Wunsch nach mehr Beteiligung an den politischen Entscheidungen auch in unserem Land zugenommen. Er artikulierte sich insbesondere in mehreren Gesetzentwürfen zur direkten Demokratie, zeigte sich aber auch in der steigenden Anzahl von Volksabstimmungen auf Landes- wie Gemeindeebene und an der regen Beteiligung und den breiten Diskussionen im Vorfeld.

Die gesetzliche Grundlage für die direkte Demokratie in Südtirol bietet bisher das Landesgesetz vom 18.11.2005, Nr. 11. Dieses Gesetz wird allgemein anerkannt, weil es erstmals Landesvolksabstimmungen und –initiativen ermöglichte. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Forderungen laut, das Gesetz zu überarbeiten. Die Grundlage dieser Forderungen waren neue, gesellschaftlich gewachsene Bedürfnisse wie jene nach neuen Beteiligungsverfahren, nach einer Regelung der Information im Vorfeld von Abstimmungen, nach Abmilderung der Zugangshürden, der Senkung des Beteiligungsquorums, Ausweitung der Instrumente der direkten Demokratie und der Notwendigkeit von Support in der Meinungsbildung und –vorbereitung.

Da in der Vergangenheit mehrere Versuche der Neuregelung der gesamten Materie fehlgeschlagen waren, einigte man sich zu Beginn der XV. Legislaturperiode im Ersten Gesetzgebungsausschuss auf einen neuen Anlauf und einen neuen Ansatz, nämlich auf das Verfassen eines Gesetzentwurfs aufgrund eines Beteiligungsverfahrens.

In der Sitzung des Ausschusses vom 10.06.2014 wurde eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Planes zur Abwicklung dieses Verfahrens eingesetzt. Sie bestand aus den Abgeordneten Magdalena Amhof und Brigitte Foppa, welche in der Folge in offenen Veranstaltungen in allen Bezirken mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Dialog traten. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden von einem Moderatorenteam gesammelt und dienten als Ausgangspunkt für den zweiten Teil des Verfahrens. In dieser zweiten Phase fanden sich mehrmals sämtliche Vereine und Einzelpersonen, die dies wünschten, zu Workshops zusammen und erarbeiteten die Detailanforderungen an das neue Gesetz. Diese waren durchaus oft widersprüchlich oder inhaltlich auch diametral entgegengesetzt und spiegelten entsprechend die unterschiedlichen Interessen wider. Die Ergebnisse wurden wiederum von den Moderatorinnen und Moderatoren gebündelt und dem Gesetzgebungsausschuss und der Öffentlichkeit vorgestellt.

In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses vom 10.09.2015 nahmen die Mitglieder den bisherigen Verlauf zur Kenntnis und es begann der eigentliche Gesetzschreibungsprozess. Für ihn meldeten sich 5 Abgeordnete (Amhof, Noggler, Foppa, Mair, Atz-Tammerle), die mit der Ausarbeitung des Entwurfs begannen. Ulli Mair und Myriam Atz-Tammerle verließen die Arbeitsgruppe nach den ersten Treffen. Nachdem noch einzelne Bürgerinnen und Bürger sowie Vertretungen von Vereinen angehört worden waren, die dies gewünscht hatten bzw. nach diversen Aussprachen mit Expertinnen und Experten und Zuständigen, waren im Winter 2016 die Grundlinien des Gesetzentwurfs definiert. Sie wurden von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in öffentlichen Veranstaltungen in sämtlichen Bezirken und im Gesetzgebungsausschuss vorgestellt. In einer öffentlichen Tagung am ... wurden noch einige Einzelaspekte mit Fachleuten von anderen Regionen Europas und Italiens vertieft. Am 26. September 2016 wurde der Gesetzentwurf von der Arbeitsgruppe fertig gestellt, der Auftrag versteht sich somit als beendet. Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf dem beschriebenen Wege entstanden und in seiner Gesamtheit ein Versuch der Vermittlung: zwischen den divergierenden Erwartungen der unterschiedlichen Teile der Gesellschaft, zwischen jenen der Politik und der Bürgerinnen und Bürgern und schließlich auch zwischen jenen der politischen Mehrheit und der Minderheit. Er ist somit Ausdruck und Spiegel dieser Vielfalt und zugleich ein möglicher Beweis, dass demokratische Innovation denk- und machbar ist.

Das Gesetz besteht aus sechs Abschnitten, die die Materie der direkten und der partizipativen Demokratie sowie der unterstützenden und begleitenden Maßnahmen in inhaltliche Teilpakete gliedert, wobei von der Verständnislogik der Lesenden und Anwendenden ausgegangen wurde.

Der **Abschnitt I** klärt die Zielsetzungen des Gesetzes und die Begriffsdefinitionen, wie sie im Laufe des Gesetzes verwendet werden. Im Artikel 2 sind die einzelnen Instrumente der direkten Demokratie mit ihren wichtigsten Eigenschaften erklärt, ebenso wie die grundlegenden Bedingungen, an die die Anwendung im Sinne des vorliegenden Entwurfs gebunden ist. Auch wird der Bürgerrat und das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung kurz beschrieben.

Abschnitt II regelt und beschreibt die Instrumente der direkten Demokratie. Für die Einleitung von direkt demokratischen Entscheidungsprozessen müssen 8.000 Unterschriften gesammelt werden. Neben den inhaltlichen Schranken definiert dieser Abschnitt auch die Überprüfung dieser Schranken und die dementsprechende Zulassung von Fragestellungen durch eine Richterkommission. Deren Zusammensetzung wird in Artikel 7 aufgezeigt. Für die Anberaumung von Volksabstimmungen wurden Zeitfenster definiert und Fristen eingefügt. Alle Volksbefragungen, ausgenommen der beratenden, sind mit Erreichen eines 25 %igen Beteiligungsquorums gültig. Neu sind 2 Instrumente direkter Demokratie: das bestätigende Referendum zu Landesgesetzen und die beratende Volksabstimmung zu Beschlüssen der Landesregierung (Artikel 13 und 14).

Der gesamten Ablauf für die Einleitung und Durchführung von Volksbegehren ist in **Abschnitt III** erklärt und definiert.

Erstmals gesetzlich festgelegt wird das partizipative Instrument des Bürgerrates in **Abschnitt IV**. Der Bürgerrat ist ein dreistufiger Prozess und dient der Beratung und Entscheidungsfindung. Artikel 21 definiert die Einleitung des Prozesses und in Artikel 22 wird die Zusammensetzung festgelegt. Begleitet wird der Bürgerrat vom Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung (siehe dazu Art. 27).

Der **Abschnitt V** regelt die Bereiche der politischen Bildung, der Information über Volksabstimmungen und den möglichst chancengerechten Zugang zu den Medien im Vorfeld von Abstimmungen. Artikel 27 beschreibt das einzurichtende Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung, dessen Aufgaben und Funktionsweise. Insbesondere wird auf die Unabhängigkeit des Büros zu achten sein, indem ein Verwaltungsrat, bestehend aus allen Landtagsfraktionen eingerichtet wird. Daneben soll ein wissenschaftlicher Beirat die Tätigkeit des Büros überwachen. Die Einrichtung dieses Büros ergibt sich aus der Notwendigkeit, partizipative Prozesse dauerhaft und wirkungsvoll von einer unabhängigen und professionell arbeitenden Stelle zu begleiten.

Artikel 28 beschreibt die Anforderungen an die Informationstätigkeit des Büros für politische Bildung und Bürgerbeteiligung, das in Vernetzung zu anderen Bildungsträgern agieren soll. Weitere Maßnahmen zur politischen Bildung sind weiterhin über die bisher tätigen Förderkanäle des Landes möglich.

Artikel 29 regelt die Zusendung einer Informationsbroschüre an alle Haushalte im Vorfeld der Abstimmungen. Dafür zeichnet das Büro für politische Bildung und Bürgerbeteiligung verantwortlich, welches entsprechend ausgewogen zusammengesetzte Redaktionsteams einberuft.

In Artikel 30 wird festgelegt, dass die Ausgaben für Abstimmungen dem Präsidium gemeldet werden müssen bzw. von Bürgerinnen und Bürger, welche auf bestimmte Werbemaßnahmen aufmerksam werden, gemeldet werden können. Die Ausgaben werden auf der Website des Landtages veröffentlicht.

Artikel 31 bekräftigt und verstärkt die Rolle des Beirats für Kommunikation in der Überwachung der Gleichbehandlung in den Medien während der Wahlperioden.

Abschnitt VI enthält die Schlussbestimmungen: Die Aufhebung des bestehenden Landesgesetzes zu den Volksabstimmungen (Artikel 32), die Rückvergütung an die Promotoren im Ausmaß von 1 Euro pro gültiger Unterschrift (Artikel 33), die Finanzbestimmungen für die Abhaltung von Volksabstimmungen bzw. Bürgerräte und die Deckung der Ausgaben (Artikel 34).

Der zuständige Gesetzgebungsausschuss soll verpflichtet werden, wenigstens einmal in jeder Legislaturperiode den genehmigten Gesetzestext neuerlich zu überarbeiten.

gez.

Magdalena Amhof

Brigitte Foppa

Josef Noggler